

**Technische Anlage 1**

**zur Vereinbarung**

**über die Übermittlung von Daten**

**im Rahmen der Arzneimittelabrechnung**

**gemäß § 300 SGB V**

**(zu § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3)**

Vertragsstand:	04.11.1994
Stand der Technischen Anlage:	10.09.2008
Stand der letzten Technischen Anlage:	11.07.2007
Anzuwenden ab:	Abrechnungsmonat Dezember 2008
Version:	012

## Inhaltsübersicht

1	Sonderkennzeichen (PZN).....	3
2	Sonderkennzeichen für Hilfsmittel.....	4
3	Stückelung.....	5
4	Sonderfälle.....	5
4.1	Taxieren von BTM-Gebühren.....	5
4.2	Taxieren von Noctu-Gebühren.....	5
4.3	Beschaffungskosten.....	6
4.4	Abrechnung von Rezepturen.....	6
4.5	Verordnungsblätter nach § 5 Abs. 1 Satz 3.....	6
4.6	Institutionskennzeichen der Apotheke.....	6
4.7	Handhabung von Gutschriften.....	6
4.8	Abrechnung von Mietgebühren.....	7
4.9	Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung.....	7
4.10	Nichtverfügbarkeit von rabattbegünstigten oder von impor- tierten Arzneimitteln.....	7
4.11	Auseinzelung.....	8
4.12	Wiederabgabe.....	8
5	Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelpositi- onsnummern und Sonderkennzeichen.....	9
6	Belegnummer nach § 5 Abs.2 Buchstabe"x".....	10

## 1 Sonderkennzeichen (PZN)

Ziffer	Beschreibung	Sonderkennzeichen
1.1	Verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer	9999005
1.2	Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer	9999175
1.3	Rezepturen (auch Rezeptursubstanzen ungemischt) gemäß Ziffer 4.4	9999011
1.4	Verbandmittel/Pflaster ohne Pharmazentralnummer	9999034
1.5	Verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer	9999040
1.6	Nicht verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer	9999181
1.7	Bei Stückelung verschreibungspflichtiger Arzneimittel gemäß Ziffer 3	9999057
1.8	Bei Stückelung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel gemäß Ziffer 3	9999198
1.9	Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel gemäß Ziffer 4.8	9999063
1.10	Methadon-Zubereitungen	9999086
1.11	Zytostatika-Zubereitungen	9999092
1.12	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen	9999100
1.13	Einzel importierte verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Absatz 3 AMG)	9999117
1.14	Einzel importierte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Absatz 3 AMG)	9999206
1.15	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen	9999123
1.16	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen	9999169
1.17	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln	9999146

Ziffer	Beschreibung	Sonderkennzeichen
1.18	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 9999092, 9999100, 9999123, 9999169 oder 9999146 erfasst	9999152
1.19	Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine Pharmazentralnummer noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt (gemäß Ziffer 2.4)	2566958
1.20	Auseinzelung gemäß Ziffer 4.11	2567053
1.21	Abrechnungsfähige Beschaffungskosten gemäß Ziffer 4.3	9999637
1.22	BTM-Gebühr gemäß Ziffer 4.1	2567001
1.23	Noctu-Gebühr gemäß Ziffer 4.2	2567018
1.24	Nichtverfügbarkeit von rabattbegünstigten oder von importierten Arzneimitteln gemäß Ziffer 4.10	2567024
1.25	Wiederabgabe von Arzneimitteln gemäß Ziffer 4.12	2567047
1.26	Verordnung im Rahmen der künstlichen Befruchtung gemäß Ziffer 4.9	9999643

## 2 Sonderkennzeichen für Hilfsmittel

- 2.1 Ist für ein Hilfsmittel eine Pharmazentralnummer vergeben, wird diese auf das Verordnungsblatt und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.
- 2.2 Ist ausnahmsweise für ein Hilfsmittel keine Pharmazentralnummer vergeben, wird auf das Verordnungsblatt die für das Hilfsmittel vergebene zehnstellige Positions-Nr. des Hilfsmittelverzeichnisses (Hilfsmittelnummer; ohne Satzzeichen) aufgetragen. Auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 ist die Hilfsmittelnummer zu übermitteln.
- 2.3 Für Hilfsmittel, für die weder eine Pharmazentralnummer noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, wird auf dem Verordnungsblatt das Sonderkennzeichen 9999028 aufgetragen und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.

- 2.4 Für Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine Pharmazentralnummer noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt, ist das Sonderkennzeichen 2566958 aufzutragen. Dieses Sonderkennzeichen darf nur verwendet werden, sofern in den Verträgen nach § 129 Abs. 5 SGB V oder § 127 Abs. 1 SGB V keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

### **3 Stückelung**

Ist die Abgabe eines Vielfachen einer Packungsgröße nicht möglich und darf ausnahmsweise mit verschiedenen Packungsgrößen "gestückelt" werden, so sind auf dem Verordnungsblatt die Pharmazentralnummern der abgegebenen Packungen in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" einzutragen, soweit hierfür genügend Felder zur Verfügung stehen. Anderenfalls ist wie folgt zu verfahren:

- Ins Einzeltaxfeld wird der Preis eingetragen, der sich aus der Summe der gestückelten Packungen ergibt.
- Es wird das Sonderkennzeichen 9999057 oder 9999198 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" und der Wert "1" in das Faktorfeld eingetragen.

### **4 Sonderfälle**

#### **4.1 Taxieren von BTM-Gebühren**

Im Anschluss an die verordneten Mittel wird das Sonderkennzeichen 2567001 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", die Anzahl der verordneten Betäubungsmittel (Zeilen) in das Faktorfeld und die Summe der BTM-Gebühren in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die BTM-Gebühr hinzuaddiert.

#### **4.2 Taxieren von Noctu-Gebühren**

Sofern der Arzt das Feld „Noctu“ angekreuzt hat, wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 2567018 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", der Wert "1" in das Faktorfeld und die Noctu-Gebühr in das Feld „Taxe“ ein-

getragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die Noctu-Gebühr hinzuaddiert.

#### **4.3 Beschaffungskosten**

Bei der Abrechnung von abrechnungsfähigen Beschaffungskosten wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 9999637 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", der Wert „1" in das Faktorfeld und die Beschaffungskosten in das Feld „Taxe“ eingetragen. Im Feld "Gesamt-Brutto" werden die Beschaffungskosten hinzuaddiert.

#### **4.4 Abrechnung von Rezepturen**

Die Abrechnung von Rezepturen ist grundsätzlich auf der Vorderseite des Verordnungsblattes im Verordnungsfeld (roter Bereich) möglich. Das Sonderkennzeichen 9999011 ist auch bei der Abgabe von Rezeptursubstanzen in ungemischter Form zu verwenden.

#### **4.5 Verordnungsblätter nach § 5 Abs. 1 Satz 3**

Für Arzneimittel, bei denen der Bruttopreis nach § 5 Abs. 2 Buchstabe r (Einzeltaxfeld) nicht höher als der Zuzahlungsbetrag ist, ist als Betrag im Einzeltaxfeld "0" einzugeben. Diese Arzneimittel sind weder im Feld "Gesamtbrutto" noch im Feld "Zuzahlung" zu berücksichtigen.

#### **4.6 Institutionskennzeichen der Apotheke**

Das Institutionskennzeichen der Apotheke ist siebenstellig ohne die ersten beiden Stellen (Klassifikationskennzeichen 30) aufzutragen. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 ist das vollständige Institutionskennzeichen (neunstellig) anzugeben.

#### **4.7 Handhabung von Gutschriften**

Gutschriften für zurückgenommene Mittel (z. B. für unverbrauchte Ernährungslösungen) sind der begünstigten Krankenkassen außerhalb der Datenübermittlung nach § 300 SGB V unmittelbar zuzuleiten.

#### **4.8 Abrechnung von Mietgebühren**

Bei der Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel ist das Sonderkennzeichen 9999063 zu verwenden. Im Feld "Faktor" ist die Zahl der abzurechnenden Zeiteinheiten, im Feld "Taxe" der Gesamtbetrag der Mietgebühren anzugeben.

#### **4.9 Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung**

Zur Kennzeichnung eines Rezeptes als Verordnung zur künstlichen Befruchtung wird in die erste Abrechnungszeile des Apothekenfeldes das Sonderkennzeichen 9999643 mit dem Betrag „0“ im Einzeltaxfeld eingetragen. Nachfolgend sind die Pharmazentralnummern der abzurechnenden Arzneimittel mit dem Betrag einzutragen, der mit der Krankenkasse abzurechnen ist (50 % vom in Rechnung gestellten Betrag). Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung (50 % vom in Rechnung gestellten Betrag) wird vom Apothekenrechenzentrum berücksichtigt, das Feld „Zuzahlung“ wird mit Null „0“ gefüllt.

Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 ist im Gegensatz zur Rezeptbedruckung das Sonderkennzeichen 9999643 nicht zu übermitteln. Es sind ausschließlich die Pharmazentralnummern der abzurechnenden Arzneimittel mit dem Apothekenverkaufspreis einzutragen, die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung wird im Segment „NPB“ mit dem Schlüssel „EKB“ in Abzug gebracht. Im Segment „BES“ wird die Summe der Apothekenverkaufspreise der abzurechnenden Arzneimittel berücksichtigt.

#### **4.10 Nichtverfügbarkeit von rabattbegünstigten oder von importierten Arzneimitteln**

Das Sonderkennzeichen 2567024 ist vor den Einträgen für die verordneten Mittel in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" mit dem Betrag „0“ in das Feld „Taxe“ einzutragen.

Das Faktorfeld erhält folgenden dreistelligen numerischen Eintrag:

1. Stelle: Angaben zum ersten abgerechneten Mittel
2. Stelle: Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel
3. Stelle: Angaben zum dritten abgerechneten Mittel

Die einzelnen Stellen können folgende Werte haben:

„1“ = Abgabe nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V oder leere Verordnungszeile

„2“ = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Arzneimittels

„3“ = Nichtverfügbarkeit eines Importarzneimittels

„4“ = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten und eines importierten Arzneimittels

Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V ist, abweichend von der Rezeptbedruckung, die Abrechnungszeile für das Sonderkennzeichen 2567024 nicht zu übermitteln; der Schlüssel im Feld „Faktor“ ist in einem gesonderten Datenfeld zu übermitteln.

Bei einer im Einzelfall aufgrund der Verwendung des Sonderkennzeichens 2567024 notwendigen Bedruckung der vierten Abrechnungszeile haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

#### **4.11 Auseinzelung**

Im Falle einer Auseinzelung im Sinne des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V wird das Sonderkennzeichen 2567053 im Feld PZN und die berechnete Taxe im gleichnamigen Feld eingetragen. Das Faktorfeld erhält den Inhalt „1“. Die PZN der Packung, aus der die Teilmenge entnommen wurde, wird nicht angegeben.

#### **4.12 Wiederabgabe**

Für jedes wieder abgegebene Arzneimittel wird die PZN und die Anzahl der abgegebenen Packungen mit der Taxe „0“ in eine Zeile gedruckt. Im Anschluss an die abgegebenen Mittel wird einmal das Sonderkennzeichen 2567047 mit der Gesamtzahl der wieder abgegebenen Mittel im Feld Faktor und 5,80€ zzgl. MWSt. multipliziert mit der im Faktorfeld angegebenen Gesamtanzahl als Taxe gedruckt. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind.



## 5 Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnummern und Sonderkennzeichen

Kennzeichen	Bedruckung	alternative Ermittlung
künstliche Befruchtung	Notwendig auf Rezepten zur künstlichen Befruchtung, sonst nicht	Keine
Nichtverfügbarkeit	Notwendig, wenn eine Nichtverfügbarkeit dokumentiert werden soll, sonst nicht	Keine
abgegebene Mittel <sup>1</sup>	maximal 3 Positionen	Keine
Beschaffungskosten	Notwendig, wenn Beschaffungskosten dokumentiert werden sollen	Keine
Wiederabgabe	Nur wenn weniger als 4 Positionen vorher bedruckt sind	5,80 Euro zzgl. MWSt. je Nullposition von verschreibungspflichtigen FAM von der Differenz zwischen Gesamtbrutto und Summe der Einzeltaxen
Noctu	Nur wenn weniger als 4 Positionen vorher bedruckt sind	2,50 Euro von der Differenz zwischen Gesamtbrutto und Summe der Einzeltaxen, zusätzlich verifizierbar durch das Noctu-Kennzeichen des Arztes
BTM	Nur wenn weniger als 4 Positionen vorher bedruckt sind	0,26 Euro je BTM-Position auf dem Rezept, ermittelbar über der Artikelstamm

Wenn entsprechend dieser Vorgaben gedruckt wird, haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

<sup>1</sup> Zu den abgegebenen Mittel zählen auch die Sonderkennzeichen, die ein abgegebenes Mittel oder einen abgegebenen Mietgegenstand deklarieren: 9999005, 9999175, 9999011, 9999028, 2566958, 9999034,

## 6 Belegnummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x"

Die Belegnummer ist auf Seiten der Apotheke von der Stelle auf dem Verordnungsblatt aufzutragen, die das Image und den Datensatz erstellt. Sie ist wie folgt aufzubauen:

Stelle	1	=	Abrechnungsjahr (z. B. für 2007 = "7")
Stellen	2-3	=	Abrechnungsmonat (mit führender Null, z. B. Mai = "05")
Stellen	4-11	=	Zählnummer (nur Ziffern 0 bis 9 zulässig)
Stellen	12-18	=	Identifikationsmerkmal der Stelle, die das Image und den Datensatz erzeugt

Die Zählnummer ist auf die Stelle, die die Belegnummer bildet, bezogen. Innerhalb des Abrechnungsmonats muß die Zählnummer eindeutig sein. Führende Nullen müssen aufgetragen werden.

Als Identifikationsmerkmal ist das Institutionskennzeichen ohne die ersten beiden Stellen (=Klassifikationszeichen) aufzutragen. Anstelle des Institutionskennzeichens können Abrechnungsstellen bzw. Rechenzentren ein dreistelliges Identifikationsmerkmal verwenden, das auf Antrag vom DAV vergeben wird. Der DAV unterrichtet die Spitzenverbände über die vergebenen Identifikationsmerkmale.

Die Belegnummer ist grundsätzlich auf der Rückseite des Verordnungsblattes aufzutragen. Ein Aufdruck auf der Vorderseite ist zulässig, wenn dadurch sonstige Angaben nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auftragung ist zwischen der Zählnummer und dem Identifikationsmerkmal ein Leerzeichen vorzusehen.

Die Stelle, die die Belegnummer vergibt, hat sicherzustellen, daß die Belegnummer auf dem Verordnungsblatt, dem dazugehörigen Image und dem Datensatz identisch und, bezogen auf das Identifikationsmerkmal, eindeutig ist.